

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.2013

Geschäftszahl

2012/01/0075

Rechtssatz

Beim (Haupt-)Mieter eines für Zwecke der Prostitution verwendeten Gebäudes oder Gebäudeteiles handelt es sich um dessen Verfügungsberechtigten im Sinne des § 5 Abs. 6 Wr. ProstitutionsG (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 19. September 2013, Zl. 2011/01/0192; vom 16. Februar 2012, Zl. 2010/01/0009, und vom 31. Mai 2012, Zl. 2011/01/0006). (Hier: Der Mieter hat infolge der Untervermietung des Lokals die Verfügungsmacht gehabt. Es standen ihm Möglichkeiten zur Verfügung, die Ausübung der Prostitution durch die Untermieterin - gegebenenfalls auch durch Kündigung des Untermietvertrages - zu unterbinden.)